

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 1. Dezember 2020**

**„Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)“**

Anliegend wird der Entwurf des „Ersten Ortsgesetzes zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes“ überreicht, den der Senat am 01.12.2020 als Grundlage für das weitere Verfahren mit dem Ziel einer Beschlussfassung in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) am 15.12.2020 beschlossen hat.

Es wird darum gebeten, die Befassung mit dem Entwurf auf die Tagesordnung am 15.12.2020 zu nehmen.

Die Änderungsbedarfe betreffen insbesondere folgende Aspekte:

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen für eine Einrichtung vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, werden drei zusätzliche Auswahlkriterien aufgenommen: Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche o. ä., Alleinerziehende sowie Vorschulkinder. Das bisherige Kriterium der Wohnortnähe wird um die Alternative Arbeitsplatznähe ergänzt. Das neue Kriterium Alleinerziehend bleibt mit Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche o. ä. verknüpft. Das neue Kriterium Vorschulkinder soll sicherstellen, dass Kinder im in der Regel letzten Jahr vor ihrer Einschulung bei der Platzvergabe besonders berücksichtigt werden.

Ein absoluter Vorrang für Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste (AfSD) bescheinigt, dass die Förderung in einer Kindertageseinrichtung geboten ist, wird klargestellt.

Die Aufnahme von Hortkindern wird ergänzt um das Kriterium der Erwerbstätigkeit sowie der Schulnähe. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem bisherigen Prinzip „jung vor alt“. Für einzelne Angebote mit einem sich aus ihrer konzeptionellen Ausrichtung ergebenden Alleinstellungsmerkmal und daher größerem Einzugsbereich, wird eine Ausnahmeklausel vorgesehen, die es ermöglicht auf das Kriterium der Schulnähe zu verzichten.

Die qualitative Weiterentwicklung des aktuellen Anmeldeverfahrens unter Nutzung optimierter IT-Lösungen in Richtung eines onlinebasierten Anmeldeverfahrens erfordert eine Anpassung der bisherigen Regelung mit dezentraler Anmeldung in Papierform in den jeweiligen Einrichtungen. Hierfür muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich zentral elektronisch im Online-Zugangsportale bei der Senatorin für Kinder und Bildung anmelden zu können.

Für betriebsnahe Angebote soll eine abweichende Belegung zugelassen werden, wenn sich Unternehmen in erheblichem Maße an den laufenden Betreuungskosten beteiligen. Bei betriebsnahen Angeboten sind – wie bei allen geförderten Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen – prioritär Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen aufzunehmen.

Der Rechtsanspruch für Kinder von einem bis unter drei Jahren von 20 Stunden/Woche soll zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf 30 Stunden/Woche erweitert werden. Mit der Erhöhung des Rechtsanspruchs im U3-Bereich auf 30 Wochenstunden soll unabhängig von individuell nachgewiesenen Bedarfen - aufgrund von Arbeitszeiten o.ä. - eine umfassendere Betreuung gewährt werden. Neben pädagogischen Gründen soll auch für Eltern eine Entlastung erreicht werden, u.a. durch Synchronisierung mit Abholzeiten möglicher Geschwisterkinder im Ü3-Bereich.

Die rechtsförmliche Prüfung des Ortsgesetzentwurfs durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Der Ortsgesetzentwurf wurde – soweit die Aufnahmekriterien, Aufnahmezeitpunkte sowie das Anmelde- und Aufnahmeverfahren betroffen sind – gem. § 11 Absatz 2 Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 25.11.2020 mit den Jugendhilfeträgern abgestimmt.

Die Befassung des Jugendhilfeausschusses soll am 10.12.2020 erfolgen, die Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) berät den Entwurf am 09.12.2020.

Im Anschluss daran erfolgt die endgültige Beschlussfassung des Senats über den Ortsgesetzentwurf und dessen Weiterleitung an die Bürgerschaft, das Ergebnis der Befassung des Jugendhilfeausschusses sowie der Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) soll der Stadtbürgerschaft im Zuge dessen zur Kenntnis gegeben werden.

Das Ortsgesetz soll hinsichtlich der Regelungen über die Entscheidungskriterien für die Aufnahme von Kindern zum 01.01.2021 in Kraft treten.